

Tätigkeitsbericht
der Aufsicht der Vertragsländer des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (OSV)
über die Prüfungsstelle des OSV
für das Jahr 2022

Nach § 2 Abs. 1 des Staatsvertrages über den OSV führt die Prüfungsstelle des OSV Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durch. Diese umfassen auch die gesetzliche Abschlussprüfung gemäß § 340k Abs. 1 und 3 des Handelsgesetzbuches (HGB).

1. Organisation der Aufsicht

Nach § 3 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrages über den OSV überwacht im fünfjährigen Wechsel zwischen den Vertragsländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen und Sachsen-Anhalt) das jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständige Landesministerium gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung der sich aus § 2 Abs. 5 des Staatsvertrages ergebenden Pflichten.

Vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2018 war das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg zuständig. Seit dem 1. Juli 2018 ist für einen Zeitraum von fünf Jahren das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern zuständig. Es nimmt die Aufsicht in Abstimmung mit den für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Finanzen der anderen Vertragsländer des OSV wahr. Am 1. Juli 2023 wechselt die Zuständigkeit auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen. Die Aufsichten finanzieren sich aus dem allgemeinen Staatshaushalt.

Für die Aufsicht ist innerhalb des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern das Referat Beteiligungsmanagement und Sparkassenaufsicht, innerhalb des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg das Referat 41, innerhalb des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen das Referat 45 und innerhalb des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt das Referat 32 zuständig.

2. Durchführung der Aufsicht

Die EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung vom 17. Mai 2006, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 16. April 2014, wurde durch den Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den OSV vom 28. November 2008 (GVBl. LSA Nr. 3/2009, S. 51) umgesetzt.

Nach § 2 Abs. 5 Satz 2 des Staatsvertrages über den OSV ist die Prüfungsstelle an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Vorschriften und Berufsgrundsätze gebunden. Sie hat ihre Prüfungen nach den für Prüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards in eigener Verantwortung durchzuführen und sich als Abschlussprüfer registrieren zu lassen.

Das Arbeitsprogramm der Aufsicht für das Jahr 2022 wurde im Internet unter dem Link:
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Service/Sparkassenaufsicht> veröffentlicht.

Im Berichtszeitraum hat das Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Abstimmung mit den für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der anderen Vertragsländer des OSV (Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt) auf der Grundlage des Arbeitsprogramms Folgendes veranlasst:

a) Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle

Ein gemeinsames Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle und den Vertragsländern des OSV fand am 15. November 2022 in Potsdam statt. Dabei wurden folgende Themen besprochen:

- Aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Sparkassen, insbesondere auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkassen,
- aktuelle und künftige aufsichtsrechtliche Anforderungen für die Sparkassen (z.B. Umstellung der Banksteuerung, Nachhaltigkeitsberichterstattung),
- sonstige Herausforderungen für die Sparkassen,
- Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des OSV durch den Landesrechnungshof Brandenburg,
- Ausblick auf die Prüfungen des Geschäftsjahres 2022 einschließlich der zentralen Prüfungsschwerpunkte sowie Berücksichtigung der aufsichtlichen Neuerungen bei der Prüfungsdurchführung,
- Stand der Anpassung der Vergütungsempfehlungen und Umsetzung der Transparenzregelungen.

Die Vertragsländer standen mit der Prüfungsstelle im laufenden Kontakt. Es wurden von den Vertragsländern mit der für die Sparkassen ihres Gebietes zuständigen Revisionsabteilung (Nord oder Süd) der Prüfungsstelle Einzelgespräche für das jeweilige Land geführt. Dieses Gespräch wurde von Brandenburg am 8. Dezember 2022, von Mecklenburg-Vorpommern am 22. April 2022, von Sachsen am 14. April 2022 und von Sachsen-Anhalt am 25. April 2022 geführt. Es gab keine Hinweise auf etwaige Pflichtverstöße.

b) Begleitung der Jahresabschlussprüfungen

Die jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Vertragsländer des OSV haben die Jahresabschlussprüfungen der Sparkassen ihres Vertragslandes für das Geschäftsjahr 2021 im Rahmen der öffentlichen Aufsicht begleitet, sich insbesondere die Prüfungsberichte vorlegen lassen und sie ausgewertet sowie grundsätzlich an den Sitzungen der Verwaltungsräte der Sparkassen teilgenommen, in denen die Jahresabschlüsse von der Prüfungsstelle vorgestellt und besprochen wurden.

Hinweise auf mögliche Pflichtverletzungen der Prüfungsstelle ergaben sich nicht.

c) Begleitung der Qualitätskontrolle

Nach dem Qualitätskontrollbericht vom 6. Oktober 2022 hat die Prüfung des Qualitätssicherungssystems der Prüfungsstelle gemäß § 57h Abs. 1 i. V. m. §§ 57a ff. Wirtschaftsprüferordnung zu keinen Einwendungen geführt. Die Qualitätskontrolle umfasste als Betrachtungszeitraum die Prüfungssaisons 2016/17 bis 2021/22 der Prüfungsstelle. Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern hat an der Schlussbesprechung der Qualitätskontrollprüfung am 6. Oktober 2022 in Berlin teilgenommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat der zuständigen Aufsichtsbehörde keinen Vorgang zur Entscheidung vorgelegt, worin die Wirtschaftsprüferkammer erkannt hätte, dass die Eintragung der Prüfungsstelle im Berufsregister nach § 57a Absatz 6a Satz 2 Wirtschaftsprüferordnung gelöscht werden müsste (§ 57h Abs. 1 Satz 4 Wirtschaftsprüferordnung).

Gemäß § 57a Absatz 2 Satz 4 findet die Qualitätskontrolle mindestens alle sechs Jahre statt. Die nächste externe Qualitätskontrolle der Prüfungsstelle des OSV ist bis zum 6. Oktober 2028 durchzuführen.

3. Aufsichtliches Tätigwerden im Einzelfall

Das die Aufsicht führende Ministerium der Finanzen kann beim Verband Untersuchungen durchführen, dabei auch Dritte heranziehen, und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält es konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, hat es diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen (§ 3 Abs. 2 des Staatsvertrages über den OSV).

Dem Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern wurden – auch seitens der zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union – keine Sachverhalte bekannt, die Anlass für die Durchführung von Untersuchungen und die Anordnung geeigneter Maßnahmen hätten sein können oder müssen.

Die Registrierung der Prüfungsstelle als gesetzlicher Abschlussprüfer ist gemäß § 40a Wirtschaftsprüferordnung bei der Wirtschaftsprüferkammer erfolgt.

4. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

a) Länderarbeitskreis „Sparkassen und Landesbanken“

Die jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Vertragsländer des OSV haben sich im Rahmen der halbjährlichen Sitzungen des Länderarbeitskreises „Sparkassen und Landesbanken“ am 4. bis 6. Mai 2022 in Lübeck sowie am 10. und 11. November 2022 in Stuttgart mit den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der übrigen Sparkassenverbände und über die Erfahrungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit ausgetauscht. Hierbei wurden u. a. ausgewählte Rechtsgrundlagen in den Ländern für die Prüfungen der Sparkassen durch die Prüfungsstelle sowie Neuerungen im Prüfungsrecht aufgrund der EU-Bankenregulierung erörtert.

b) Jahresgespräch mit der Bankenaufsicht

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern hat am 12. Juli 2022 an einem Fachgespräch zwischen der Prüfungsstelle des OSV und der Bankenaufsicht (Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) teilgenommen.

Das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg hat am 6. Juli 2022 an einem Fachgespräch zwischen der Prüfungsstelle des OSV und der Bankenaufsicht (Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg, und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) teilgenommen.

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat am 8. September 2022 an einem Fachgespräch zwischen der Prüfungsstelle des OSV und der Bankenaufsicht (Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Sachsen und Thüringen, und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) teilgenommen.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat am 2. Juni 2022 an einem Fachgespräch zwischen der Prüfungsstelle des OSV und der Bankenaufsicht (Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) teilgenommen.

c) Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsicht und Wirtschaftsprüferkammer

aa) Internationale Zusammenarbeit

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern hat von den zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union keine Hinweise auf Pflichtverstöße der Prüfungsstelle erhalten (vgl. Nr. 3). Entsprechend ergab sich kein Anlass zur Unterrichtung der Hinweis gebenden zuständigen Stellen (und ggf. der Abschlussprüferaufsichtsstelle und Wirtschaftsprüferkammer) über angeordnete Maßnahmen.

bb) Qualitätskontrolle

Es gab keinen Anlass, im Rahmen der Qualitätskontrolle Entscheidungen zu treffen (vgl. Nr. 2 c). Insofern bestand auch keine Notwendigkeit, die Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Katrin Kuchmetzki

Schwerin, 25.01.2023